

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

### 1 Allgemeines

- 1.1 Mit Wirkung vom 28. November 2017 gelten für alle Angebote, Verkäufe und Lieferungen der Naviswiss AG (nachfolgend "Naviswiss") ausschliesslich diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend "AGB"), sofern und soweit diese AGB nicht durch eine individuelle schriftliche Vereinbarung zwischen Naviswiss und einem Käufer oder einem Empfänger eines Angebots oder einer Lieferung (nachfolgend gemeinsam "Kunde" oder "Kunden") geändert wurden.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen eines Kunden finden nur Anwendung, wenn und soweit Naviswiss diese schriftlich anerkennt.
- 1.3 Naviswiss behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit zu ändern.

### 2 Angebote

- 2.1 Sofern nicht anders angegeben, ist die Gültigkeit eines Angebots von Naviswiss auf 90 (neunzig) Kalendertage ab dem Datum des Angebots begrenzt.
- 2.2 Alle Angebote von Naviswiss sind unverbindlich und stellen lediglich Einladungen an die Kunden dar, Bestellungen aufzugeben.

### 3 Bestellungen

- 3.1 Eine Bestellung gilt nur dann als angenommen, wenn sie durch Naviswiss schriftlich bestätigt wird.
- 3.2 Erfolgt durch Naviswiss eine Lieferung vor Ausstellung einer Auftragsbestätigung, gilt die Rechnung von Naviswiss gleichzeitig als Auftragsbestätigung und es wird keine weitere Auftragsbestätigung durch Naviswiss ausgestellt.

### 4 Preise

- 4.1 Lieferungen und Verkaufspreise von Naviswiss gelten ab Werk Brugg, Schweiz (EXW Incoterms 2010).
- 4.2 Eine Bestellung unterliegt den Preisen und Konditionen, die am Tag gültig sind, an dem die Bestellung von Naviswiss erfasst wird.

### 5 Lieferung

- 5.1 Die Lieferfrist ist zwischen dem Kunden und Naviswiss schriftlich und für jede Bestellung einzeln zu vereinbaren.
- 5.2 Naviswiss ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen; Teillieferungen werden nach dem Versand von Naviswiss in Rechnung gestellt.
- 5.3 Sofern keine anderen Anweisungen des Kunden vorliegen, werden der Lieferweg und das Transportmittel nach Ermessen von Naviswiss festgelegt.
- 5.4 Der Kunde trägt das Transportrisiko und die gesamten Lieferkosten, einschliesslich Liefer- und Versicherungsgebühren, Zölle, Steuern und Ähnliches.
- 5.5 Unabhängig von den Ursachen entstehen dem Kunden aus Verzug oder Nichtlieferung keine Rechte gegen Naviswiss. Bei (teilweiser) Nichtlieferung erfolgt an den Kunden, der für die Lieferung eine Vorauszahlung geleistet hat, eine entsprechende Rückzahlung durch Naviswiss.

### 6 Beschwerden

- 6.1 Nach Erhalt einer Lieferung hat der Kunde sobald es nach dem üblichen Geschäftsgang möglich ist, den Zustand der Lieferung zu prüfen und Naviswiss ohne Verzögerung schriftlich und ausreichend detailliert über alle Mängel zu informieren, für die Naviswiss verantwortlich ist.

### 7 Garantie

- 7.1 Die Garantie von Naviswiss für ein defektes Produkt ist auf **2 (zwei) Jahre** ab dem Datum des Versands eines Produkts an den Kunden befristet.
- 7.2 Garantieansprüche sind Naviswiss, zusammen mit einer ausreichend detaillierten Beschreibung des defekten Produkts, schriftlich mitzuteilen.
- 7.3 Naviswiss übernimmt insbesondere keine Garantie für den Defekt eines Produkts, der durch
  - (i) die unsachgemässe Verwendung, Lagerung oder Wartung eines Produkts;
  - (ii) die normale Abnutzung eines Produkts; oder
  - (iii) Reparaturarbeiten durch einen Kunden oder Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Naviswiss verursacht wurden.
- 7.4 Sofern Naviswiss den Garantieanspruch nicht bereits aufgrund der vom Kunden gemachten Beschreibung des Mangels ablehnt und vorbehaltlich anderer Anweisungen von Naviswiss, hat der Kunde das defekte Produkt auf eigene Kosten und Gefahr an Naviswiss zurückzusenden.
- 7.5 Naviswiss prüft das zurückgesandte defekte Produkt und informiert den Kunden schriftlich darüber, ob der Garantieanspruch akzeptiert oder abgelehnt wird.
- 7.6 Wird ein Garantieanspruch akzeptiert, repariert oder ersetzt Naviswiss das defekte Produkt.
- 7.7 Das reparierte Produkt oder ein Ersatzprodukt wird auf Kosten und Gefahr von Naviswiss an den Kunden gesandt.
- 7.8 Wird ein Garantieanspruch abgelehnt, sendet Naviswiss das defekte Produkt, nach vorheriger Zustimmung des Kunden, auf Kosten und Gefahr des Kunden an diesen zurück.
- 7.9 Das defekte Produkt geht in folgenden Fällen entschädigungslos in das alleinige Eigentum von Naviswiss über, und Naviswiss kann das defekte Produkt entweder behalten und für eigene Zwecke verwenden oder entsorgen:
  - (i) Wenn das defekte Produkt durch Naviswiss ersetzt wird;
  - (ii) Wenn der Kunde nicht wünscht, dass Naviswiss das defekte Produkt zurücksendet; oder
  - (iii) Wenn Naviswiss nicht innerhalb von 90 (neunzig) Kalendertagen nach Benachrichtigung des Kunden über die Ablehnung des Garantieanspruchs die Zustimmung zur Rücksendung des fehlerhaften Produkts oder andere Anweisungen des Kunden erhält.
- 7.10 Für das Produkt eines Drittanbieters, das durch Naviswiss weiterveräussert wird, ist die Garantie von Naviswiss auf die Garantie beschränkt, die der Lieferant übernimmt, der dieses Produkt an Naviswiss verkauft hat.

- 7.11 Für ein repariertes Produkt oder ein Ersatzprodukt wird keine neue Garantie gewährt; Garantieansprüche können folglich nur noch während der verbleibenden Dauer der ursprünglichen Garantiefrist geltend gemacht werden.

## 8 Haftung

- 8.1 Die Haftung von Naviswiss richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- 8.2 Sofern ein Schaden durch Naviswiss nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde, sind Schadensersatzansprüche gegen Naviswiss wegen Unmöglichkeit der Leistung, Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und unerlaubter Handlung ausgeschlossen.
- 8.3 In allen Fällen ist die Haftung von Naviswiss, unabhängig vom Rechtsgrund, für sämtliche indirekten Schäden ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 8.4 Soweit die Haftung von Naviswiss ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organpersonen, Mitarbeiter, Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Substituten von Naviswiss.
- 8.5 Kunden sind nicht berechtigt, Ansprüche gegen Naviswiss oder gegen die Organpersonen, Mitarbeiter, Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Substituten von Naviswiss an Dritte abzutreten.

## 9 Geistiges Eigentum

- 9.1 Das gesamte geistige Eigentum (wie beispielsweise Patente, Marken oder die Firmenbezeichnung), das sich auf ein Produkt von Naviswiss bezieht, bleibt zu jeder Zeit das ausschliessliche Eigentum von Naviswiss.
- 9.2 Der Kunde darf das geistige Eigentum von Naviswiss nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Naviswiss verwenden.

## 10 Keine technische Beratung zur Nutzung

- 10.1 Die Verwendung, Handhabung und Lagerung sowie der Unterhalt der von Naviswiss erworbenen Produkte liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden.

## 11 Eigentumsvorbehalt

- 11.1 Das Eigentum an einem gelieferten Produkt verbleibt bei Naviswiss, bis Naviswiss den dafür vereinbarten Kaufpreis vollständig erhalten hat. Für Produkte, die an einen Kunden in der Schweiz geliefert werden, ist Naviswiss berechtigt, einen entsprechenden Eintrag in das jeweilige Eigentumsvorbehaltsregister zu veranlassen. Für Produkte, die an einen Kunden ausserhalb der Schweiz geliefert werden, ist Naviswiss berechtigt, Massnahmen zur Sicherung des Eigentums gemäss den anwendbaren ausländischen Bestimmungen zu ergreifen.
- 11.2 Bevor der Kunde das gelieferte Produkt vollständig bezahlt hat, darf er das gelieferte Produkt weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen.
- 11.3 Der Kunde hat das unter Eigentumsvorbehalt stehende Produkt sorgfältig zu behandeln und in angemessener Weise, insbesondere gegen Beschädigung und Diebstahl, zu schützen.
- 11.4 Der Kunde ist befugt, unter Eigentumsvorbehalt stehende Produkte im ordnungsgemässen Geschäftsgang zu bearbeiten und zu veräussern.
- 11.5 Bis zum Übergang des Eigentums an einem Produkt hat der Kunde Naviswiss unverzüglich von jeglicher Pfändung bzw. Verarrestierung oder Beeinträchtigung der Rechte von Naviswiss durch Dritte zu unterrichten.
- 11.6 Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nach, haftet der Kunde gegenüber Naviswiss für entstandene Schäden.

## 12 Zahlung

- 12.1 Sofern zwischen Naviswiss und dem Kunden nichts anderes vereinbart wurde, hat der Kunde die gekauften Produkte im Voraus, d.h. vor der Lieferung der gekauften Produkte, vollständig und insbesondere ohne Abzug von Überweisungsgebühren an Naviswiss zu bezahlen.
- 12.2 Von Naviswiss mit einem Kunden vereinbarte individuelle Zahlungsbedingungen verlieren sofort ihre Gültigkeit, wenn der Kunde geschuldete Beträge nicht fristgerecht an Naviswiss bezahlt oder Naviswiss bekannt wird, dass die Bezahlung einer bevorstehende Lieferung an den Kunden gefährdet ist. In diesen Fällen ist Naviswiss berechtigt, die ausstehende Lieferung entweder nur gegen Vorauszahlung auszuführen oder vom betreffenden Vertrag mit dem Kunden zurückzutreten.
- 12.3 Wenn ein Kunde Naviswiss für verschiedene Lieferungen Geld schuldet, wird eine vom Kunden geleistete Zahlung, unabhängig von den Anweisungen des Kunden, stets von der ältesten Schuld abgezogen.
- 12.4 Ein Kunde ist nicht berechtigt, fällige Zahlungen aufgrund einer Gegenforderung, Verrechnungsforderung, Forderungsanpassung oder eines anderen Anspruchs zurückzuhalten, und der Kunde darf eine Zahlung nicht mit einer solchen Forderung verrechnen.

## 13 Vertraulichkeit

- 13.1 Der Kunde hat während und nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit Naviswiss alle Einzelheiten der Geschäftsbeziehung mit Naviswiss sowie die Geschäftsgeheimnisse von Naviswiss streng vertraulich zu behandeln. Angebote von Naviswiss gelten ebenfalls als vertraulich.
- 13.2 Der Kunde wird diese Verpflichtung auch seinen Geschäftsführern, Mitarbeitern sowie beteiligten Dritten auferlegen.
- 13.3 Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung berechtigt Naviswiss, Schadensersatz zu verlangen und mit sofortiger Wirkung von allen rechtlichen Vereinbarungen mit dem Kunden zurückzutreten.

## 14 Teilnichtigkeit (Salvatorische Klausel)

- 14.1 Die Ungültigkeit einer Bestimmung in diesen AGB berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.
- 14.2 Eine ungültige Bestimmung ist durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, welcher der gleiche wirtschaftlichen Zweck zukommt, der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigt war.

## 15 Anwendbares Recht

- 15.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Naviswiss und einem Kunden gilt schweizerisches Recht.
- 15.2 Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ("Wiener Kaufrecht") findet keine Anwendung.

## 16 Gerichtsstand

- 16.1 Für die gerichtliche Beurteilung aller Streitigkeiten zwischen einem Kunden und Naviswiss sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am eingetragenen Sitz von Naviswiss zuständig.
- 16.2 Naviswiss ist jedoch auch berechtigt, Ansprüche gegen einen Kunden vor jedem anderen zuständigen Gericht geltend zu machen.